

Satzung des Fördervereins *Spirit of Curling*

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Spirit of Curling“. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden, nach Eintragung erhält er den Namenszusatz e. V.
2. Sitz des Vereins ist Köln.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Förderverein „Spirit of Curling“ (Körperschaft) mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports gem. § 52 Abs. 2 (21) AO.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Generierung und Bereitstellung von ideellen, strukturellen und finanziellen Mitteln sowie Gerätschaften und Gegenständen zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Curlingsport für Kinder, Jugendliche und Erwachsene in Westeuropa mit Schwerpunkt des Rheinlandes; sowie durch Organisation von sportlichen sowie gemeinschaftsfördernden Veranstaltungen. Außerdem durch das Engagement für integratives Curling und Öffentlichkeitsarbeit rund um den Curlingsport.
4. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person werden.

Die Mitgliedschaft ist schriftlich durch das Ausfüllen des Aufnahmeantrages zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder trifft der Vorstand.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühr

1. Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung kann auch beschließen, eine Aufnahmegebühr zu erheben.
2. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträgen werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Alle Mitglieder erklären sich mit der Einziehung der vorgenannten Gebühren und Beiträge durch Lastschriftverfahren einverstanden. Im Einzelfall können durch die Schatzmeister*in bei einzelnen Mitgliedern andere Zahlungsbedingungen festgelegt werden.
3. Der Vorstand kann im Einzelfall Gebühren und Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand austreten. Die Mitgliedschaft kann jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
3. Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schuldhaft grober Weise die Interessen des Vereins oder das Grundgesetz der BRD verletzt oder ein sonstiger wichtiger Grund, insbesondere vereinsschädigendes Verhalten, vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich ist. In allen Fällen ist das auszuschließende Mitglied vorher anzuhören.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher oder in Textform abgegebener Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Ein Mitglied kann auch gestrichen werden, wenn bei Zahlungsrückständen von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen die Zustellung der oben genannten Mahnungen deswegen nicht erfolgen kann, weil der derzeitige Wohnort des

Mitglieds unbekannt ist und mit zumutbarem Aufwand nicht ermittelt werden kann. Die Streichung soll dem Mitglied – soweit möglich – mitgeteilt werden.

Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vereinsvorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Aufgaben der Mitgliederversammlung:
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Vereinsordnungen
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über Auflösung des Vereins
 - Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
 - Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Ausschluss von Mitgliedern
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 2/5 der Mitglieder schriftlich verlangt wird.
4. Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Jede Mitgliederversammlung kann sowohl in Präsenz, virtuell oder hybrid stattfinden.
6. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzende*n einberufen, bei Verhinderung vom stellvertretende*n Vorsitzende*n durch Einladungsschreiben. Das Einladungsschreiben kann per E-Mail erfolgen. Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die Mitglieder verlangt, hat der Vorstand die von diesen Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen.

7. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzende*n, bei dessen Verhinderung vom stellvertretende*n Vorsitzende*n, geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine*n Versammlungsleiter*in. Ein*e Versammlungsleiter*in ist auch für die Wahl eines neuen Vorstands zu wählen. Die gewählte Versammlungsleiter*in kann nicht für den Vorstand kandidieren.
8. Die Mitgliederversammlung wählt eine*n Protokollführer*in, der/die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzende*n bzw. vom Versammlungsleiter*in und vom Protokollführer*in zu unterschreiben.
9. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Vorstandswahlen können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesandten Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen.
10. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und bei Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen, auf Antrag eines Mitglieds muss schriftlich bzw. geheim abgestimmt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht mindestens aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister*in. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt aber auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bekanntgabe des Ergebnisses der Neuwahl im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist zur Vertretung des Vereins bis zu einem Betrag von 300 € allein, darüber hinaus nur zusammen mit einem zweiten Vorstandsmitglied, berechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen. Diese sind nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Vorstandstätigkeit ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann aber bestimmen, dass einzelnen Vorstandsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt

wird. Über die Höhe einer solchen Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechnungsprüfung

1. Jährlich im Vorfeld der ordentlichen Mitgliederversammlung wird die Vereinskasse durch zwei nicht dem Vorstand angehörende Kassenprüfer geprüft.
2. Die beiden Kassenprüfer werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung gewählt.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 4/5 aller abgegebenen Stimmen in der dazu einberufenen Mitgliederversammlung.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Curlingsport in Westeuropa oder, falls sich für diesen Zweck keine steuerbegünstigte Körperschaft findet, kann aus den Vorschlägen der Mitglieder eine Organisation oder ein Verein gewählt werden, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06.10.2024 beschlossen.
2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.